

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

III. Jahrgang. I. Stück. — Ausgegeben und versendet 15. Februar 1917.

1.

Amtsblätter.

In Hinkunft werden die Amtsblätter des k. u. k. Kreiskommandos nur nach Massgabe des Bedarfes erscheinen.

2.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916.

betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlass der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äusserungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muss stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschliesst seine Geschäftsordnung und wählt inbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachen abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat:

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreiches Polen geregelt wird;

b) die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Ausserdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen;

2. an der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten, höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken.

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus dem von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefassten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur: **KUK.** Der Generalgouverneur: **von BESELER.**

3.

Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

(Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916 Nr. 72).

(V. Bl. Stück XXIX).

§ 1.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeungungsstätte oder an bestimmten durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Feiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbart sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

4.

Verordnung vom 1. Jänner 1917, betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession.

(Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 13. Jänner 1917 Nr. 2).

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

I. ABSCHNITT.

PETROLEUMMONOPOL.

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Petroleum in das Militär-Generalgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 2 und 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Petroleum werden durch Verordnung des Militär-Generalgouvernements oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommando festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart.

Das Militär-Generalgouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Petroleum von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

II. ABSCHNITT.

KONZESSION ZUM PETROLEUMHANDEL.

§ 3.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer Bewiligung (Konzession) des Kreiskommandos betrieben werden, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Jene Personen, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zum Handel mit Petroleum zusteht, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerberechte zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange berechtigt und als Konzessionsinhaber den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen.

Über die Bewilligung im Sinne des ersten Absatzes und auf Verlangen der Partei über die im zweiten Absatze zustehende Berechtigung wird vom Kreiskommando eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 4.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf dor Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und nach Erfordernis ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 5.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Petroleumhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Zur Übersiedlung in eine neue Betriebsstätte ist die Genehmigung des Kreiskommandos erforderlich.

§ 6.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 7.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Petroleumhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichungen über den Petroleumhandel freigestellt.

III. ABSCHNITT.

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 8.

Durchführungsmassnahmen.

Das Militär-Generalgouvernement wird alle Verordnungen erlassen und alle Einrichtungen schaffen, die zur Durchführung des Petroleummonopoles notwendig sind, den Petroleumverbrauch für bestimmte Zwecke verbieten und auf eine per Person oder Haushalt und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Jeder beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Militär-Generalgouvernement vorhandene und im Eigentume einer und derselben Person stehende Petroleumvorrat, der die Menge von einhundert Kilogramm übersteigt, muss bis zum 20. Jänner 1917 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er lagert, angemeldet werden. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte der im ersten Absatze bezeichneten Menge sowie solche Vorräte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Anmeldung veräussert oder unter die im ersten Absatze bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, werden mit dem 20. Jänner 1917 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Für die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte wird vom Kreiskommando eine Abgabe im Ausmasse von einundzwanzig Kronen oder, wenn dieselben nachweislich nach dem 21. August 1916 durch Vermittlung der Warenverkehrszentrale Krakau zum Preise von wenigstens neununddreissig Kronen per hundert Kilogramm gekauft wurden, im Ausmasse der Differenz zwischen diesem Kaufpreise und dem gemäss § 2, Absatz 2, bestimmten Preise vorgeschrieben. Die Veräusserung des Vorrates oder eines Teiles desselben vor Entrichtung der Abgabe ist verboten.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Petroleumvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat binnen 15. Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung einführen. Der betreffende Vorrat unterliegt nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 10.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere

Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

§ 11.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte schliessen und die Beschlagnahme der Ware verfügen.

§ 12.

Wirksamketsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verordnung des Militärgouvernements vom 1. Jänner 1917, betreffend die Petroleumpreise.

Auf Grund des § 2, der Verordnung vom 30. Dezember 1916, Nr. 2 verordne ich wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überlässt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Petroleum zu folgenden Preisen abgegeben:

100 kg. Petroleum bei Lieferung in Zisternen . . . . 55 K.

100 kg. Petroleum bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden . 58 K.

100 kg. Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . . . 70 K.

Diese Preisbestimmungen gelten für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die Kreiskommandos werden ermächtigt, die Preise festzusetzen, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und der Kleinverschleisser an den Verbraucher abzugeben hat.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigeplicht kann auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen—beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos—auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht—über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch von Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von denselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesezt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarnng.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt.

2. Wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

6.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 4. Dezember 1916.

Einschränkung des Kerzenverbrauches zu rituellen Zwecken.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos Nr. 71 vom 4. Oktober 1916 finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten ausserordentlichen Fettknappheit wird jede Art der Beleuchtung von Gräbern und Grüften auf Friedhöfen verboten.

§ 2.

Der Kerzenverbrauch der israelitischen Bevölkerung des Okkupationsgebietes zu rituellen Zwecken an Freitag-Abenden und an den höchsten Feiertagen darf in jedem Haushalte nicht mehr wie zwei Paraffin-Kerzchen à ½ Lot betragen. Das rituelle Kerzenbrennen an anderen Tagen als am Freitag und die Verwendung von Wachs-und Stearinkerzen ist verboten.

§ 3.

Die Kreiskommanden haben die Einhaltung der im § 2 verordneten Einschränkung des Kerzenverbrauches auch durch Untersuchungen in privaten Haushalten zu überwachen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffs des Polizeistrafrechtes und des Polizeistrafverfahrens mit einer Geldstrafe bis zu 500 K. oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Seifenhandel.

Auf Grund der Vrdg. des k. u. k. Militär-General-Gouvernements R. S. № 83545/16 wird folgendes verlautbart:

Auf Grund des § 3. b. der Vrdg. des Armeeoberkommandos vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 Vrdg. Blatt, XVIII. Stück, finde ich zu verordnen wie foldt:

1.) Die Erzeugung von Seife ist bis auf Weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2.) Zum Handel mit Seife sind vom 1. Feber 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3.) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vrdg. des Armeeoberkommandanten von 4. Oktober 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4.) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg: des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Exh. Nr. 1873/1917 A.

8.

Nachtragskundmachung über den Seifenhandel.

Ad R. S. Nr. 61.017|1917.

Im Nachhange zur Kundmachung vom 5. Jänner 1917 wird der Termin für die Abgabe der Seife an die Polnische Handelszentrale, Radom bis 31. März 1917 verlängert.

Ex. Nr. 164/17 Z. A.

9.

KUNDMACHUNG.

Vdg. des Militärgeneralgouverneurs betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelverkehres mit Sämereien.

Auf Grund der Vdg. des A. O. K. vom 11/6. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61 finde ich anzuordnen wie folgt:

§ I. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schotenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Gras- und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämerien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbrauchts, verfüttert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte, (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische Landwirtschafts—Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämerien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämerien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch in eigenem Wirkungskreise (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämerien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestelte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestelt wurde.

§ 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. ethält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf—bezw. Verkaufsvertrag—im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Uebernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung bezw. Uebernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zu sammeln und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7. Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestelten Ueberfuhrscheines.

§ 8. Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämerien werden bis auf weiteres der freien Vereinbahrung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Käufer und Verkäufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Uebernahmspreis je nach der Qualität und der Marktlage das M. G. G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31/1 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführtem Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Ueberschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Ueberschüsse an obgenannten Sämerein bis spätestens 15/3 1917 ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917. der P. L. Z., bezw. deren für einzelne Kreise angestelten Vertretern, anzumelden.

§ 12. Strafbestimmungen und Verfahren.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse, erfolgen im Sinne der A. O. K. Verordnung Nr. 30.

§ 13. Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

10.

Verordnuug des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916. Vedorduugsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Handelskonzession.

Zum gewerbsmässigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzesion) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.

Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, wenn hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verorunungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

II.

Fleischlose Tage.

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 13/10 1916. Vgd. Bl. Nr. 79 werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereiteten Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M.G.G. verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

12.

Organisation der Approvisionierungsausschüsse.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevölkerung des M. G. G.-Bereiches Bezug habenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämtlicher, die Approvisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, hat das Militär-General-Gouvernement mit dem Erlasse BZCh Nr. 125.357/16 wie folgt verfügt:

§ 1.

Bildung von Approvisionierungsausschüssen.

Sowohl beim Militär-General-Gouvernement in Lublin, als auch bei jedem Kreiskommando hat sich ein Approvisionierungsausschuss zu bilden. Der Approvisionierungsausschuss des M. G. G. ist ein beschliessendes Organ des M. G. G. in allen auf die Approvisionierung des M. G. G.-Bereiches Bezug habenden Angelegenheiten.

Die Approvisionierungsausschüsse der Kreiskommanden sind beschliessende Organe der Kreiskommanden in allen auf die Approvisionierung ihres Kreises Bezug habenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschusse des M. G. G. gegebenen Direktiven.

§ 2.

Wirkungskreis dieser Ausschüsse.

Die Tätigkeit der Approvisionierungsausschüsse besteht in der geregelten Bewirtschaftung der zur Verfügung belassenen, im Lande erzeugten, bezw. aus der Monarchie und dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände. Hiezu gehört insbesondere die Beschlussfassung über:

1) in Approvisionierungsfragen zu erlassende behördliche Verfügungen,

2) die Einziehung und Erteilung von Informationen in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen,

3) die Mithilfe bei der Verteilung und Kontingentierung von Waren, sowie bei der Preisbestimmung für diese,

4) die Kontrolle des Konsums und Marktverkehrs, sowie der Warenabgabe,

5) die Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibereien erlassenen Vorschriften,

6) die aufklärende Einflussnahme auf die Bovölkerung in allen Approvisionierungsfragen.

§ 3.

Zusammensetzung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse setzen sich aus nachstehenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

A. Approvisionierungsausschus beim Militär-General-Gouvernement (kurze Bezeichnung $\frac{\text{Ap. A.}}{\text{M. G. G.}}$).

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Militärgeneralgouverneur.

II. 5 stimmberechtigte, vom Militärgeneral-Gouverneur bestimmte Mitglieder und deren Stellvertreter von Seite der M. V.

III. 5 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung u. zw.:

1) 4 vom Zentralhilfskomitee in Lublin zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Mitglied im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale zu bestimmen.

2) 1 vom Gemeinderate der Stadt Lublin zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

B. Approvisionierungsausschuss bei den Kreiskommanden (kurze Bezeichnung $\frac{\text{Ap. A.}}{\text{K. Kdo.}}$).

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Kreiskommandanten.

II. 3 stimmberechtigte, vom Kreiskommandanten bestimmte Mitglieder, bezw. deren Stellvertreter — von Seite der M. V.

III. 3 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung und zwar:

1) 2 vom Kreishilfskomitee zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Beisitzer im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale in Radom zu bestimmen.

2) 1 von der Stadtvertretung der Kreisstadt zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

§ 4.

Beschlussfassung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse fassen Beschlüsse über die in ihren Wirkungskreis fallenden Agenden in Sitzungen, welche in der Regel zweimal monatlich stattzufinden haben.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Approvisionierungsausschusses nach eigenem Ermessen oder über Antrag zweier stimmberechtigter Vertreter der Bevölkerung jederzeit den Ausschuss zur Beratung einberufen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Die Verhandlungen, sowie die Protokollierung und die gesamte Geschäftsführung werden in polnischer Sprache geführt. Die Mitglieder seitens der M. V. können sich aber auch der deutschen Sprache bedienen, und es müssen über Verlangen die polnischen Referate ihnen übersetzt werden.

Im Bedarfsfalle können den Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse sachverständige Organe, u. zw. sowohl Organe der M. V. als auch Sachverständige aus dem Kreise der Zivilbevölkerung seitens jedes stimmberechtigten Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses der Verhandlung beigezogen werden.

Diese Sachverständigen haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

§ 5.

Bestätigung der Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses bei den Kreiskommanden unterliegen der Bestätigung des Kreiskommandanten, in dessen Namen die Ausfertigung erfolgt.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses bei dem Kreiskommando gelangen durch die Kreiskommanden zur Durchführung.

§ 6.

Bureaux der Approvisionierungsausschüsse.

Bei dem Approvisionierungsausschusse sind eigene Bureaux des Approvisionierungsausschusses zu errichten und zu erhalten.

Die Beamten und Hilfskräfte dieser Bureaux sind aus der Zivilbevölkerung zu entnehmen.

Die Bureaux der Approvisionierungsausschüsse haben die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse durchzuführen, Auskünfte in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen zu erteilen etc.

Die Bureaux stehen unter Leitung eines vom betreffenden Approvisionierungsausschusse seitens des bezüglichen Approvisionierungsausschusses zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedes der Bevölkerung.

§ 7.

Gegenseitige Unterstellung und Geschäftsordnung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommanden unterstehen dem Approvisionierungsausschusse beim M. G. G. und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Die Geschäftsordnung für die Approvisionierungsausschüsse wird vom Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. erlasen. Der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. kann die Aufstellung von geschäftsführenden Ausschüssen bei den Approvisionierungsausschüssen beschliessen.

§ 8.

Aufstellung von Approvisionierungskommissionen in Städten und Marktflecken und von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden.

Um im weitesten Masse den Kontakt mit der Bevölkerung zu erhalten und die Produktions und Marktverhältnisse in steter Evidenz zu erhalten, kann der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. die Bildung von Approvissionierungskommissionen in bestimmten Städten oder Marktfleckten, sowie auch die Bestellung von Approvissionierungsexperten in den Landgemeinden verfügen.

Die Organisation dieser Unterorgane wird vom Approvisionierungsausschusse beim M. G. G. bestimmt.

§ 9.

Mit dem Beginne der Amtstätigkeit dieser Ausschüsse tritt die bisher bei dem Kreiskommando bestehende Approvisionierungskommission ausser Kraft.

Das Amt eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus den Kreisen der Zivilbevölkerung, sowohl beim M. G. G. als auch bei den Kreiskommanden, istein Ehrenamt.

Hingegen können für die Leiter der Bureaux der Approvisionierungsausschüsse, sowie für die Hilfskräfte und Organe dieser Bureaux Entlohnungen bestimmt werden, deren Höhe der Genehmigung des Aprovisionierungsausschusses beim M. G. G. unterliegt.

Bezüglich der Deckung der Kosten dieser Bureaux bei den Apa der Kreiskommanden werden Weisungen nachfolgen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 3 wird beim Kreiskomando in Radom der Aprovisionierungsausschuss in nachstehender Zusammensetzung aufgestellt.

I. Vorsitzender:

Leiter der Verwaltungsabteilung des Kreiskommandos Radom, bezw. dessen Stellvertreter.

II. Mitglieder seitens der Militärverwaltung:

1) Leiter der Landwirtschaftsabteilung beim Kreiskommando Radom, bewz. dessen Stellvertreter,

2) der kommerzielle Referent, bezw. dessen Stellvertreter.

3) der Referent für Notstandsangelegenheiten, bezw. dessen Stellvertreter.

III. Mitglieder seitens der Bevökerung:

1) Herr Aleksy Grobicki, Piastów, Delegat des Kreishilfskomitees.

2) Herr Stanisław Mikułowski-Pomorski, Radom, bestimmt vom Kreishilfskomitee im Einvernehmen mit der Polnischen Handelszentrale in Radom.

3) Herr Witold Smyjewski, Radom, Vertreter der Konsumenten, delegiert vom Stadtrat in Radom.

13.

Neuregelung der Getreidekontingentierung.

Laut Verordnung des k. u. Militär-General-Gouvernements in Lublin, E. V. Nr. 89.594 vom 12./12. 1916 wird den Landleuten folgendes bekanntgegeben:

I.

a) Unter Brotfrucht wird Weizen, Roggen und Gerste verstanden,

b) die Lieferung von Weizen, Roggen und Gerste anstatt Hafer ist zulässig,

c) dagegen kann Weizen, Roggen und Gerste nicht durch Hafer ersetzt werden,

d) anstatt Brotfrucht kann auch Buchweizen oder Hirse geliefert werden.

II.

Die Termine der Ablieferung von Kontingent-Getreide zu den Magazinen, werden wie folgt abgeändert:

a) das erste Drittel sollte bis 30. Novemberg 1916 abgestellt werden,

b) das zweite Drittel muss bis 15. Februar 1917 abgestelt werden,

c) das dritte Drittel bis 31. März 1917.

III.

Für die Ablieferung der Frucht ausser dem vorgeschriebenen Kontingente wurde den Produzenten eine Prämie in der Höhe von K. 10. — für je ausser Kontingent abgestellte 100 kg.—gewährt.

Diese Prämie wird erst dann ausbezahlt, wenn der Produzent bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos Radom mit Magzinquittungen sich ausweist, dass er tatsächlich Getreide ausser dem ihm vorgeschriebenen Kontingente abgestellt hat.

L. 5/Res. Ad M. V. Nr. 116.762/P.

14.

VERORDNUNG.

Präs. Nr. 31 vom 5/1. 1917, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen u. Sprengstoffen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte an die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verodnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

15.

Nr. 5/Res.

KUNDMACHUNG.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum **I. März 1917**. jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nich verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

16.

Exh. Nr. 2310 17.

KUNDMACHUNG

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 26. Jänner 1917 G. Nr. 104.524/16 die Abschusszeit für Hasen für die laufende Winterperiode in den Privatjagdgebieten—jedoch nur in diesen—bis zum 15. Februar verlängert.

E. Nr. 141/17.

17.

KUNDMACHUNG

Beschlagnahme von Schweins-und Wildschweinshäuten.

R. S. Nr. 86. 525/16.

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und in Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschlieslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer, haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jedes Monates beim Kreiskommando schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zubeziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3) Die im Punkt 1 genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k, u. k. Militär-Generalgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlug in österreichischer Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäte und Felle getroffenen Verfügungen.

4) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom, Kreiskommando mit Geldstrafen bis K. 2000.—oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 50% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diesie Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Exh. № 1414/16.

18.

KUNDMACHUNG

über Knochen und Leimleder.

A Verordnung R. S. Nr. 89554/16 des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 17. Jänner 1917:

Zum Ankauf von Knochen und Leimleder deren Beschlagnahme schon früher verfügt wurde, ist ausschliesslich die Aktiengesellschaft der chemischen Werke „Strem“ in Strzemie-

szyce bezw. deren Einkäufer auf Grund der vom Kreiskomando vidirten Legitimationen des M. G. G. (Rohstoffzentrale) berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

19.

Exh. № 39.829/16. A.

KUNDMACHUNG

über die Beschlagnahme von getrockneten Pflaumen und Pflaumenmus.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916. wird folgendes verfügt:

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über ½ russisches Pud in seiner Gewahrsame hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloss Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis längstens **8. Dezember 1916.** beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche, Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter ½ russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche, Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geld bis zu 10.000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

20.

Exh. № 39.372/1916. A.

KUNDMACHUNG

über die Beschlagnahme von Gerbrinden.

Auf Befehl R. S. № 86.692/1916. vom 18. November 1916. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin sind sämmtliche im Kreisbereiche in Privathänden befindlichen Gerbrinden von Eiche und Fichte beschlagnahmt und hat die Anmeldung über die vorhandenen Vorräte beim k. u. k. Kreiskommando (Gewerbe-Referat) bis zum **10. Dezember 1916.** zu erfolgen.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind jene Besitzer von Gerbrinden, deren Gerbereien im Betriebe stehen, jedoch ist auch diesen der weitere Ankauf von Rinden untersagt.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

21.

Petroleumpreise.

(Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 1. Jänner 1917).

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1916. Nr. 2 verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überlasst das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Petroleum zu folgenden Preisen abgegeben:

100 kg. Petroleum bei Lieferung in Zisternen . . . . . 55 K.

100 kg. Petroleum bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden 58 K.

100 kg. Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . . . 70 K.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die Preise, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und der Kleinverschleisser an den Verbraucher abzugeben hat, werden rechtzeitig durch das Kreiskommando verlautbart werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

22.

Erhöhnung der Zuckermonopolpreise.

Die Verodnung des k. u. k. MGG. vom 5. Juni 1916 wird, wie folgt, abgeändert.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen ab 1. Februar 1917 überlassen.

100 kg. nicht raffinierter Kristallzucker um 266 Kronen 30 Heller

100 kg. raffinierter Zucker um . . 276 Kronen.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Verschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund raffinierter Zucker 1 Kronen 16 Heller.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler, welcher verpflichtet ist, den Zucker bis in die Läden der Detaillisten zu liefern, vom k. u. k. Kreiskommando vergütet.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Kousumenten werden folgendermassen festgesetzt:

I polnisches Pfund raffinierter Zucker I Krone 20 Heller.

Diese Verordnung tritt mit den 19. Januar 1917 in Kraft.

Für je 100 kg. dieser Zuckermengen ist sowohl von den Grossisten, wie auch von den Kleinverschleissern K. 95.50 nachzuzahlen.

Die Zahlung ist sofort zu leisten und kann für den nachbesteuerten Zucker sowohl der Detaillist, wie auch der Grossist, den erhöhten Preis von K 1.16 beziehungsweise K 1.20 verlangen.

23.

E. Nr. 539/17.

KUNDMACHUNG.

Auf Grund der Verordnung des Mil. Gen. Gouvernements Lublin vom 12. Jänner 1917 Nr. 125829/16 wird ab 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung der Salzdetailpreis auf 42 Heller (15 Kop.) per 1 Kg, respektive 17 Heller (6 Kop.) per 1 russ. Pfund festgestellt.

Der am 1. Februar 1. J. bei den Salzverschleissern befindlichen Bestände werden der Nachsteuer in der Höhe von 12 Heller per 1 Kg. unterzogen, welche bis Ende Februar 1. J. bei der Kreiskassa zu erlegen ist.

Ein Vorrat unter 10 Kg. kommt bei der Nachbesteuerung nicht in Betracht.

Denjenigen Verschleissern, welche bis Ende Februar 1. J. die entfallende Nachsteuer nicht entrichten, wird die Lizenz entzogen und der Hauptverschleisser angewiesen, ihnen kein Salz mehr auszufolgen.

24.

Streugewinnung in Privatforsten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 2. XII. 1916 E. Nr. 120624/16 ist die Streugewinnung in Privatforsten nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

Es darf nur die Laub — und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise, die Nadelstreu überhaupt nicht abgegeben werden.

Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in solchen Beständen zulässig, welche eine mindestens 30% ige Laubholzmischung aufweisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Stangenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, ist verboten.

In jenen Beständen, bei welchen infolge zu häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse arme, trockene Sandböden mit ausschliesslicher oder über 0.6 Anteil

hinausreichender Kiefernbestockung — die Freilegung der Bodennarbe die Bildung von Flugsandflächen befürchten lässt, ist die Streugewinnung unter allen Umständen verboten und zwar auch dann, wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt. In Wäldern, die mit einer Streunützungsservitut belastet sind, sind in solchen Fällen den Berechtigten andere, geeignete Nutzungsflächen zuzuweisen.

Für jede diesen Vorschriften zuwiderlaufende Streugewinnung werden die Privatwaldbesitzer persönlich haftbar gemacht.

Vorstehende Bestimungen sind durch die Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

25.

E. Nr. 1328/16.

BEKANNTMACHUNG.

Wertverhältniss zwischen der Rubel-, Kronen-und Markwährnng.

Mit Erlass des A. O. K. Op. Nro. 185.335 von 4. Jänner 1917. wurde für alle von den österr.-ungar. Truppen bezetzten Gebiete und Operationsräume folgender Umrechnungswert festgesetzt:

Eine (1) Mark = eine (1) Krone fünfzigfünf (55) Heller.

Ein (1) Rubel (Silber,-Nickel,-Bronzemünzen oder Papier) = zwei (2)

Kronen neunzigfünf (95) Heller

oder

Eine (1) Krone = sechzigvier und ein halber ($64^1/_2$) Pfennig.

Eine (1) Krone =' dreissigvier (34) Kopeken.

26.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten G. Op. 185335 sowie des Erlasses des k. u. k. M. G. G. in Polen vom 5. Jänner 1917 J. Nr. 141 wurde der Umrechnungskurs des Rubels bis auf weiteres 1 Rubel gleich 2 Kronnen 95 Heller festgesetzt.

Bei Entrichtung der Steuern, Stempelgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben ist der oberwähnte Umrechnungskurs einzuhalten.

27.

KUNDMACHUNG.

Hiermit wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass **Nickelmünzen zu 20 Heller** nur noch bis 31/12. d. J im Privatverkehr in Zahlung genommen werden. Die Bevölkerung wird daher aufgefordert diese Nickelmünzen rechtzeitig gegen Eisenmünzen umzutauschen. Der Umtausch kan bei allen staatlichen Kassen erfolgen.

28.

Exh. Nr. 2713/17.

K U N D M A C H U N G.

Von stättischen, militärischen und anderen öffentlichen Kassen, sowie von den Verkehrsanstalten und in berücksichtigungswürdigen Fällen auch von Privatpersonen werden die Kassen der Österr.-Ung. Bank die geteilten 2 Kronen Noten ohne Abzug noch bis Ende **Februar 1917 annehmen.**

29.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. Dezember 1916.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3 b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs-und Lagerlokal innehaben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschliesslichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

30.

Exh. Nr. 1439/17.

K U N D M A C H U N G.

Kohlenbestellungen.

Ab 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege“ Dąbrowa, Sobieskistrasse innehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Februar 1917. sind deshalb alle Kohlenaufaufträge für Industrieen- und Hausbedarf nunmehr an das:

Kommerzielle Referat des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein dierekter Verkehr mit dem Letzeren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „Tepege" eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

Die Kohlen werden vom k. u. k. Mililärbergamt nicht nur von den Tiefbau- sondern auch von den Aufdeckgruben zugewiesen. und wird für eine möglichst gerechte Verteilung unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes Sorge getragen werden.

Qualitätreklamationen können mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nicht beachtet werden.

Gleichzeitig wird zur Bedingung gemacht, dass die Grobkohlenabnehmr auch zur Abnahme von 40% Förder-und Kleinkohle verpflichtet sind.

Die Abwage geschieht kommissionell auf der Grube und werden Gewichtsreklamationen nicht anerkannt. Zur Sicherung der Abnehmer gegen Bahndiebstähle sind in den Stationen Dąbrowa, Zagórze und Strzemieszyce, Waggonbrückenwagen errichtet worden, sodass sich die Abnehmer an der k. u. k. Heersbahn schadlos halten können.

Die gegenwärtig giltigen Kohlenverkaufspreise sind, bis auf Widerruf folgende:

Für Private, Händler, Fabriken, Landwirte etz.

Kr. 35. —	Stück	Würfel I und II.
Kr. 30. 70	„	Nuss I.
Kr. 28. —	„	Nuss II.
Kr. 26. —	„	Gries
Kr. 24. 50	„	Förder
Kr. 12. 50	„	Staub, per Tonne, netto, ab Wagon Grube.

Die Bezahlung hat sofort, nach Factureneingang durch das Kommerzielle Referat oder durch das Bureau das Approvisionierungs-Ausschusses in Włoszczowa, zu erfolgen.

Das k. u. k. Bergamt wird mit den Privatabnehmern weder schriftlichen noch mündlichen Verkehr pflegen, und wird sich der gesamte Geschäftsverkehr zur Deckuug des privaten Kohlenbedarfes, ausschliesslich zwischen obgenannten Ämtern und dem k. u. k. Militärbergamt abwickeln.

31.

E. Nr. 436/T. A./917.

K U N D M A C H U N G

über die Bekenntnispflicht zur Bemessung der Gewerbeergänzungssteuer.

Im Sinne der Art. 483—521 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1898 (Band V. Ausgabe vom J. 1903) unterliegen alle Handels- bezw. Gewerbeunternehmungen ausser der Haupt-

gewerberbesteuer (Patentsteuer) auch der Ergänzungssteuer und zwer der repartierten und perzentuellen Steuer vom Gewinne.

Alle Eigentümer von Handels- und Gewerbeunternehmungen werden hiemit im Sinne des Art. 492 obzit. Gesetzes aufgefordert bis längstens 1. April 1917. das Bekenntnis zur Bemessung dieser Steuer auf den Formularien, welche unentgeltlich bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Radom (II. Stock Thür Nr. 24) zu erhalten sind, vorzulegen.

In diesen Bekenntnissen (andersfärbig für Handels, andersfärbig für Gewerbeunternehmungen) sind genauestens alle Rubriken auszufüllen, die Betriebsverhältnisse vom Jahre 1916 anzugeben und und sind dieselben eigenhändig zu unterfertigen.

Diese Bekenntnisse sind sodann der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Diejenigen, welche in dem festgestellten Termine das Bekenntnis nicht vorlegen, unterliegen im Sinne des Art. 534 einer Geldstrafe im Betrage von 100 Rubel, diejenigen aber, welche falsche Daten im Bekenntnisse angeben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 Rubel eventuell einer Arreststrafe bis 3 Monaten im Sinne des Art. 11747 des russ. Strafgesetzes.

32.

KUNDMACHUNG.

Die Passvidierungsstelle in Szczakowa wurde mit dem 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt.

33.

KUNDMACHUNG.

Jm Nachhange zum Artikel 202 des Amtsblattes vom 1. Oktober 1916, betreffend die Verwendung von Polizeihunden wird allgemein verlautbart, dass nunmehr 3 Polizeihundstationen im Kreise Radom errichtet wurden.

Als Rayone werden zugewiesen:

1) **Polizeihundstation Radom** (am Gendarmerieposten Kaptur) der Gendarmeriezugsbereich Radom mit den Gemeinden Stadt und Gemeinde Radom, Kuczki, Gzowice, Skaryszew, Gembarzew, Kowala, Wierzbica, Zalezice, Rogów, Orońsk, Wielogóra und Kozłów.

2) **Polizeihundstation Przytyk** für die Gendarmeriepostenrayone Przytyk, Wolanów, Radzanów, Zakrzew, und Potworów mit den Gemeinden Przytyk, Wolanów, Wieniawa, Radzanów, Zakrzew und Potworów.

3) **Polizeihundstation Białobrzegi** für die Gendarmeriepostenrayone Białobrzegi, Jedlińsk und Stromiec mit den Gemeinden Białobrzegi, Jedlińsk, Błotnica und Stromiec.

34.

KUNDMACHUNG.

Im Nachhange zu den h. ä. Erlässen Nr. 17.277/1916 und 25.310/1916, Kr.-Kmdo-Amtsblatt V. VII. Stück, wird im Sinne des Artikels III. § 2, Abs 2 der Verordnung des Armee-

oberkommandanten vom 19. VIII. 1915, V. Bl. Nr. 30, die Kompetenz der Gendarmeriepostenkommandanten in Radom, Białobrzegi, Przytyk, und Skaryszew zur Erlassung von Strafverfügungen bis zu 50 Kronen oder 5 Tagen Arrest auf die Übertretung: **Herabsetzung des Kronenkurses im Allgemeinen,** bis auf Widerruf erweitert.

35.

KUNDMACHUNG.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Werbebüros für Freiwillige, die sich zum Eintritte in die polnische Armee melden, in jeder Gemeinde im Gemeindeamte, in der Stadt Radom in der **Lubelskastrasse Nr. 34** eröffnet wurden.

Freiwillige wollen sich daher in den bezeichneten Büros anmelden.

Vom Werbebüro für die polnische Armée.

36.

Ad Präs 569/3/16.

KUNDMACHUNG.

Da durch die M. G. G. Verordnung vom 15. Oktober 1916 V. Bl. Nr. 77 das Gebiet der Stadt Radom auf die bisherige Landgemeinde Radom mit Ausnahme des Meierhofes Prędocin A und B ertweitert worden ist, werden die bis jetzt zur Landgemeinde Radom und nunmehr zur Stadtgəmeinde Radom gehörenden Ortschaften: Kaptur, Obozisko, Oświecim, Dzierzków, Weronów; Glinice, Prędocinek, Ustronie Dorf, Donationsgut Maryackie, Żakowice, Młodzianów und Zamłynie mit Czerwonka, sowie die Eisenbahngründe mit 1. Jänner 1917 aus dem Sprengel des Friedensgerichtes für die Stadt Radom (in Zivilsachen) bezw. des staatlichen Friedensrichters (in Strafsachen) einverleibt.

Die Benennung des bisherigen Friedensgerichtes in Dzierzków, zu dessen Sprengel nunmehr nur die Gemeinden: Skaryszew, Kuczki und Gzowice, sowie der Meierhof Prędocin A und B gehören werden, wird in „Friedensgericht für Radom Umgebung“ geändert.

Gerichtshof.

37.

KUNDMACHUNG.

In der Nacht vom 25 auf 26 November 1916 wurde im Dorfe Podwalina, Gemeinde Przytyk, Landwirt Walenty Podymniak mit 6 Mitgliedern seiner Familie, darunter 2 Kinder, und 2 Frauenspersonen durch unbekannte Täter in rohester Art ermordert und beraubt. Es wurde vorwiegend Geld geraubt.

Die Täter dürften mit österreichischen Militärgewehren und Revolwern bewaffnet, und dürften mehrere gewesen. sein.

Auf die Ergreifung der bis jetzt unbekannten Täter wird eine Entlohnung von **1.000 Kronen** ausgeschrieben und wird dieselbe demjenigen bezw. wenn mehrere, denjenigen

ausbezahlt, durch dessen, oder deren Zutun die Verhaftung der Täter, und ihre Überweisung, oder wenigstens einzelner von ihnen ermöglicht wird.

Die diesbezüglichen Mitteilungen können bei jedem Gendarmerieposten, oder beim Militärgerichte Radom erstattet werden, und werden die Namen der Anzeiger, falls sie darum ersuchen, und nicht selbst als Zeugen in. Betracht kommen, geheim gehalten.

Anmerkung: Die Bovölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich vor solchen Raubüberfällen und vor den Räubern am sichersten, nur durch Unterstützung der Behörden bei Verfolgung und Eruierung der Banditen schützt, und dass diesem Unwesen ein sicheres Ende bereitet werden könnte, wenn die gut gesinnte Bevölkerung, die ihr bekannten Spuren der Banditen den Behörden vertrauensvoll mitteilen würde.

38.

K. 137/15.

EDIKT.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober 1915, haben Kaufleute durch Białobrzegi über den Pilica-Fluss 5 Fuhren mit Waren auf deutsches Okkupationsgebiet überführt, wobei sie den die Grenzwache haltenden Soldaten und zwar dem ersten, der bei der Rampe stand, 45. Rubel, dem zweiten Soldaten, der bei der Brücke stand, 52. Rubel einhändigten.

Die Betreffenden werden aufgefordert, bis zum ersten Februar 1917 ihre Eigentumsansprüche betreffend die angeführten Beträge beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom anzumelden, widrigenfalls mit dem Gelde gemäss § 406. M. ST. P. O. vorgegangen wird.

39.

Nr. 802/16.

KUNDMACHUNG.

In der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Radom werden die in der Wohnung des durch die Banditen ermordeten Walentin Podymniak aus Podwalin vorgefundenen Beträge 1110 K. 04. h. und 59. Rbl. 43½. kop. unter Post. Z. 6633/16 hinterlagt, welche den hinterbliebenen Erben nach gehöriger Ausweisung ihrer Erbschaftsrechte ausgefolgt werden.

Gerichtshof Radom.

40.

KUNDMACHUNG.

Am 29. Dezember 1916. zeigte der in Glinice, Nowagasse Nr. 6. wohnhafte Bahnarbeiter Josef Nowakowski hierpostens an, dass er seine Legitimation verloren habe.

Die Legitimation ist ausgestellt vom k. u. k. Heeresbahn-Kommando, Bahnerhaltungssektions II/2. Radom und trägt die Nr 1729/2.

Die eingeleitete Nachforschung nach der verlorenen Legitimation blieb ohne Erfolg.

Hievon wird die Meldung erstattet.

41.

K, 138/16.

K, u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Opatow.

TODESURTEIL.

Martin Litwin, geb. in Bałtów Gem. Petkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice. röm. kath., ledig Sohn des Michael u. der Marja Bojarska, Taglöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K. 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

42.

K. 845/16.

STECKBRIEF.

Die wegen Verbr. des Diebstahles und Verbr. des unbefugten Tragens von Waffen hiergerichtlich vefolgten: Franz Mnich, Anton Uljasz, und Stanislaus Gołębiowski sind unbekannt, wohin flüchtig geworden und halten sich verborgen.

Franz Mnich, Sohn des Johann und der Rosalie ist in Wrzeszczów Gem. Przytyk geboren, 18—19. J. alt. röm—kat, ledig, Landwirtssohn, zuständig und wohnhaft in Błotnica, ist von grosser Statur, hat ein ovales Gesicht, dunkelbraunen Haarwuchs, blaue Augen, prop. Mund, längliche Nase, spricht und schreibt polnisch.

Anton Uljasz, Sohn der Landleute Stanislaus und der Domicella ist. 16—17. J alt, röm-kat,, geboren zuständig und wohnhaft in Gozd. Gem. Błotnica, ist von mittelgrosser Statur, hat ovales Gesicht, blonden Gaarwuchs, blaue, Augen, prop. Mund, hat als besonderes Merkmal auf der Unterlippe eine Narbe. spricht und schreibt polnisch.

Stanislaus Gołębiowski, Sohn der Landleute Anton und Anna ist. 16—17. J. alt, röm-kat., ist in Dębowice Gem. Błotnica geboren, zuständig nach Błotnica, ist mittelgrosser Statur, hat ovales Gesicht, dunkelbraune Haare, braune Augen, prop. Mund, spricht und schreibt polnisch.

Alle Kommandos, Gerichte Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den Genannten zu forschen, im Betretungsfalle dieselben zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom einzuliefern.



DRUK. J. GRODZICKI I S-KA RADOM.— 1917.